

## ***Verkehrspolitisches Leitbild des Kantons Solothurn***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 30. August 2004, RRB Nr. 2004/1789

### **Zuständiges Departement**

Bau- und Justizdepartement

### **Vorberatende Kommission**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Das verkehrspolitische Leitbild .....	5
2.1 Allgemeines .....	5
2.2 Strategie .....	7
2.3 Ziele und Handlungsschwerpunkte .....	7
2.4 Lösungsansätze .....	8
3. Rechtliches.....	9
4. Antrag.....	11
5. Beschlussesentwurf.....	13

## Anhänge

Anhang 1: Lösungsansätze

Anhang 2: Verkehrspolitisches Leitbild, Vernehmlassungsbericht

Anhang 3: Verkehrspolitisches Leitbild, Grundlagenbericht

## **Kurzfassung**

Mit der bundesrätlichen Genehmigung des Richtplanes 2000 wurde der Kanton eingeladen, die fehlenden Grundlagen für eine koordinierte kantonale Verkehrspolitik zu erarbeiten. Die Arbeiten sollen auf der Verkehrspolitik des Bundes aufbauen (Richtplan-Beschluss TV-1.1.1). Das neue verkehrspolitische Leitbild (VLB) löst das vom Kantonsrat ebenfalls zur Kenntnis genommene kantonale Verkehrskonzept 1986 ab und stellt damit die Weichen für die künftige kantonale Verkehrspolitik. Es definiert die Schwerpunkte der kantonalen Verkehrspolitik der nächsten 10 Jahre. Aufbauend auf einer Strategie in Kapitel 2.2 werden Ziele, Handlungsschwerpunkte und Lösungsansätze festgelegt. Das VLB berücksichtigt gleichwertig ökonomische, soziale und ökologische Verkehrsaspekte im Sinne eines Beitrages zu einer nachhaltigen Entwicklung des Kantons Solothurn.

Die Konkretisierung und Umsetzung der Lösungsansätze erfolgen im Rahmen der ordentlichen Verwaltungstätigkeit, gegebenenfalls unter Einbezug der Gemeinden und Regionen sowie weiterer interessierter Kreise.



Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das verkehrspolitische Leitbild (VLB) des Kantons Solothurn zur Kenntnisnahme.

## 1. Ausgangslage

Der Richtplan 2000 des Kantons Solothurn weist auf die fehlenden Grundlagen und Kriterien für eine koordinierte Verkehrspolitik hin. Mit der bundesrätlichen Genehmigung des Richtplanes wurde der Kanton eingeladen, die fehlenden Grundlagen für eine koordinierte kantonale Verkehrspolitik zu erarbeiten. Die Arbeiten sollen auf der Verkehrspolitik des Bundes aufbauen (Richtplan-Beschluss TV-1.1.1).

Im Regierungsprogramm 2001 – 2005 (RRB Nr. 1779 vom 28. August 2001) setzten wir uns das Ziel, die Attraktivität des Kantons Solothurn als Wirtschafts- und Lebensraum zu fördern. Dafür soll u.a. die „Verkehrsinfrastruktur ausgebaut und optimiert werden“. Als Leitplanke für die künftige Ausrichtung der kantonalen Verkehrspolitik soll ein verkehrspolitisches Leitbild erarbeitet werden.

Das neue VLB löst das Verkehrskonzept 1986 ab und stellt damit die Weichen für die künftige kantonale Verkehrspolitik.

Das VLB wurde von einem Kernteam der Verwaltung unter der Leitung des Amtes für Raumplanung und des Amtes für Verkehr und Tiefbau zusammen mit externen Experten erarbeitet. Eine vom Regierungsrat eingesetzte, breit abgestützte verwaltungsexterne Begleitgruppe hat das VLB an mehreren Sitzungen beraten und einstimmig zu Handen des Regierungsrates verabschiedet. Mit Beschluss Nr. 2003/2282 vom 8. Dezember 2003 nahmen wir davon Kenntnis und beauftragten das Bau- und Justizdepartement, ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Ziele des VLB stossen auf breite Akzeptanz und werden als taugliche Grundlage für eine nachhaltige Verkehrspolitik im Kanton Solothurn erachtet. Demgegenüber divergieren die Meinungen zu den vorgeschlagenen Handlungsschwerpunkten und Lösungsansätzen erwartungsgemäss deutlich stärker.

Der Grundlagenbericht sowie das Ergebnis der Vernehmlassung können im Internet unter <http://www.so.ch/de/pub/departemente/bjd.htm> heruntergeladen werden. Die Ergebnisse der Vernehmlassung wurden in der Begleitgruppe diskutiert und bei der anschliessenden Bereinigung des VLB so weit wie möglich berücksichtigt.

## 2. Das verkehrspolitische Leitbild

### 2.1 Allgemeines

Das VLB stellt ein Strategiepapier der Regierung dar. Es definiert die Schwerpunkte der kantonalen Verkehrspolitik der nächsten 10 Jahre. Besondere Berücksichtigung erfahren dabei die Schnittstellen zur Umwelt-, Raumordnungs- und Wirtschaftspolitik.

## 2.2 Strategie

Der Kanton Solothurn hat wie die gesamte Schweiz ein sehr hohes Niveau im Strassen- und Schienenverkehr erreicht. Quantensprünge bezüglich Ausbau sind kaum mehr möglich. Das VLB kann sich zudem nicht der finanzpolitisch angespannten Situation entziehen. Die Spielräume werden immer enger. Diese Rahmenbedingungen führen zu folgenden strategischen Grundpositionen für das VLB:

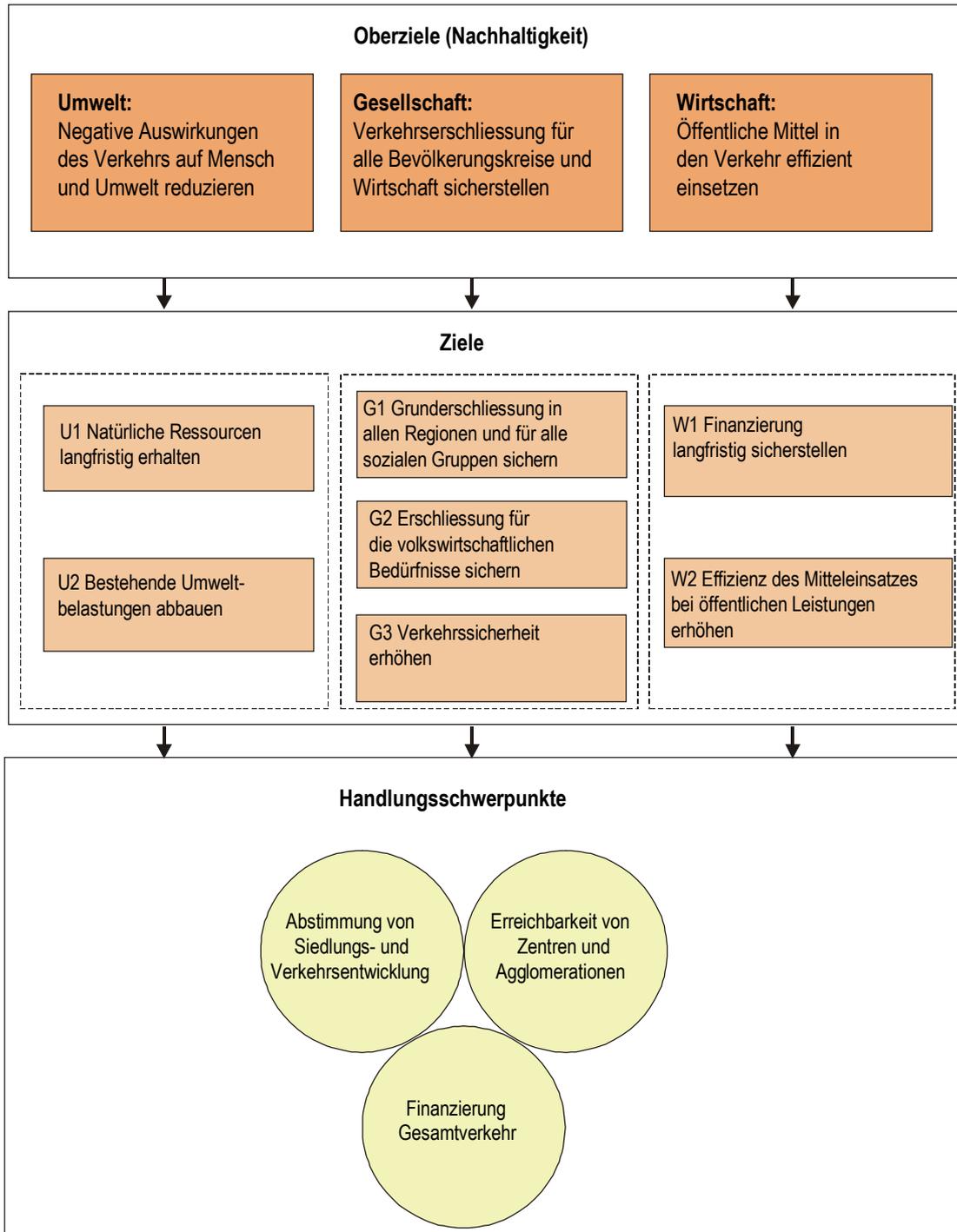
- a. Optimierung statt grosse Würfe  
Investitionen in die Substanzerhaltung müssen im Vergleich zu weiteren Ausbaumassnahmen an Bedeutung gewinnen.
- b. Koordination statt Partikularinteressen  
Die Koordination zwischen der Verkehrs- und Raumplanung und unter den Verkehrsträgern ist durch zusätzliche Massnahmen zu verstärken.
- c. Zusammenarbeit statt Alleingang  
Die inner- und interkantonale Zusammenarbeit in der Raum- und Verkehrsplanung muss weiter intensiviert werden.
- d. Stärkung der Zentren und Agglomerationen, Qualitätssicherung im ländlichen Raum  
Die Erreichbarkeit von Zentrums- und Agglomerationsgemeinden als unsere Wirtschaftsmotoren ist prioritär sicherzustellen. Die Qualität des Erschliessungsangebotes im ländlichen Raum soll gehalten werden.

## 2.3 Ziele und Handlungsschwerpunkte

Auf der Strategie baut das Zielsystem auf. Dieses enthält 3 Oberziele und 7 Leitbildziele und stützt sich auch auf kantonal und national übergeordnete Strategiepapiere. Es orientiert sich am Prinzip einer Nachhaltigen Entwicklung und formuliert jeweils für die drei Dimensionen Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 2-3 spezifische verkehrspolitische Teilziele.

Die drei Handlungsschwerpunkte ergeben sich aus der Situations- und Trendanalyse in den Bereichen Verkehr, Umwelt, Siedlung, Bevölkerung und Wirtschaft. Hinsichtlich Verkehrskapazitäten liegt der grösste Handlungsbedarf in den Agglomerationen und Zentren. Das VLB setzt dabei auf eine verstärkte Koordination zwischen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und zwischen den Verkehrsträgern (namentlich auch mit dem Langsamverkehr). Wesentliche Voraussetzung dazu ist die Finanzierung des Gesamtverkehrs: Im Strassenverkehr ist die längerfristige Substanzerhaltung mit den heute jährlich investierten Mitteln nicht mehr gewährleistet und im ÖV sind notwendige Massnahmen zur Schliessung von Angebotslücken finanziell nicht gesichert.

Im Vergleich zu den drei Zielen des Verkehrskonzept '86 hat die „Koordination der Verkehrsträger“ ihre Aktualität behalten, hingegen sind im VLB die „verbesserte Wettbewerbsfähigkeit des ÖV“ weniger prominent und die „qualitative Verbesserung des Individualverkehrs“ noch stärker auf Substanzerhaltung ausgerichtet.



*Figur 1 Oberziele, Leitbildziele und Handlungsschwerpunkte des VLB Kanton Solothurn.*

#### 2.4 Lösungsansätze

Die 14 Lösungsansätze widerspiegeln insgesamt die engen finanziellen Rahmenbedingungen. Im Vergleich zum Verkehrskonzept'86 – welches in einem deutlich positiveren wirtschaftlichen Umfeld entstanden ist und somit Massnahmen wie bspw. eine generelle Preissenkung im ÖV oder die Subventionierung von Fusswegnetzen enthielt – haben die Lösungsansätze des VLB pragmatischen Charakter und beschränken sich auf das Machbare.



*Figur 2 Drei Handlungsschwerpunkte mit 14 Lösungsansätzen des VLB Kanton Solothurn.*

Die Beschreibung der Lösungsansätze findet sich im Anhang.

Weitere Detailinformationen (Ausgangslage, Rechtsgrundlagen, Zielbeitrag, kantonaler Handlungsspielraum, Machbarkeit, Zeithorizont, Kosten-Nutzen-Potenzial und Zuständigkeit) zu den Lösungsansätzen sind im Anhang 3 des Grundlagenberichtes (siehe Kap. 1) enthalten.

### 3. Rechtliches

Die vorliegenden Grundsätze der zukünftigen Verkehrsplanung sind als Planungsbeschluss konzipiert, der Ihnen gestützt auf Art. 73 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 111.1) zur Kenntnis zu bringen ist. Das ist umso mehr gerechtfertigt, als er u.a. eine Folgeplanung des kantonalen Richtplanes ist, der Ihnen gemäss §§ 57 und 64 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) jeweils ebenfalls zur Kenntnis unterbreitet wird. Überdies steht das VLB in einem engen Zusammenhang mit dem Bericht über das Richtplan-Controlling, das wir Ihnen gleichzeitig auch zur Kenntnisnahme vorlegen.

Der Beschluss unterliegt nicht dem Referendum, da er nur auf Kenntnisnahme lautet (§ 148 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über politische Rechte vom 22. September 1996 (BGS 113.111)).

**4. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Ruth Gisi  
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber



## 5. **Beschlussesentwurf**

### **Verkehrspolitisches Leitbild des Kanton Solothurn**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 73 Absatz 1 KV und §§ 57 und 64 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. August 2004 (RRB Nr. 2004/1789), beschliesst:

Vom verkehrspolitischen Leitbild des Kantons Solothurn wird Kenntnis genommen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

#### **Verteiler KRB**

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Raumplanung (3)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Umwelt

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Mitglieder der Begleitgruppe „Verkehrspolitisches Leitbild Kantons Solothurn“ (23, Versand durch Amt für Raumplanung)

Vernehmlasser (25, Versand durch Amt für Raumplanung)